

## **311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Justizausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (139 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung**

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen steht zufolge der von der Tschechischen Republik gegenüber dem Europarat abgegebenen Kontinuitätsklärung für sie seit 1. Jänner 1993 in Kraft, BGBl. Nr. 373/1993. Die im bilateralen Auslieferungsvertrag vorgesehenen Vereinfachungen sind dadurch weggefallen, was zu einer erheblichen Erschwerung des Auslieferungsverkehrs geführt hat.

Ziel des Zusatzvertrages ist die Wiederherstellung der bereits im bilateralen Auslieferungsvertrag enthaltenen Vereinfachungen, die den besonderen Erfordernissen des Auslieferungsverkehrs zwischen Nachbarstaaten entsprechen.

Inhalt ist die Ausdehnung der Auslieferungspflicht. Daneben wird der unmittelbare Geschäftsweg der Justizministerien eingeführt.

Der Justizausschuß hat diesen Vertrag in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Harald Ofner, Dr. Walter Schwimmer, Mag. Terezija Stojsits, Dr. Liane Höbinger-Lehrer und Dr. Michael Krüger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Mit Mehrheit wurde beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages zu empfehlen. Eine Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erscheint dem Ausschuß nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (139 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1995 06 07

**Josef Schrefel**

Berichterstatter

**Dr. Walter Schwimmer**

Obmann